

RS UVS Kärnten 1991/09/30 KUVS-226/1/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1991

Rechtssatz

Wenn ohnehin bereits die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde und die Voraussetzungen des außerordentlichen Milderungsrechtes nicht vorliegen ist den Einkommens- und Vermögensverhältnissen bereits entsprechend Rechnung getragen und kann eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe auch wenn über das Vermögen des Beschuldigten das Konkursverfahren eröffnet wurde, nicht stattfinden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at